



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1899

A12

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**

**Lehrstuhl für Staats- und
Verwaltungsrecht sowie
Wissenschaftsrecht und
Medienrecht**

**Prof. Dr. Dr. h.c. (TSU Tiflis)
Christian von Coelln**

Telefon: +49 221 470-4066
Telefax: +49 221 470-1692
cvcoelln@uni-koeln.de
www.coelln.uni-koeln.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 18.10.2024

Anschrift

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „West-
deutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)**

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, LT-Drs. 18/9723

**Öffentliche Anhörung am 31. Oktober 2024 im Ausschuss für Kultur
und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung am 31.10.2024. Im Vorgriff auf den Termin, an dem ich – wie bereits übermittelt – auf Grund eines nicht disponiblen dienstlichen Termins an der Universität zu Köln nur per Videozuschaltung und zeitlich begrenzt werde teilnehmen können, möchte ich meine gemeinsam mit meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern Madeline Trappmann und Tim Esselmann verfasste Einschätzung zum o.g. Gesetzentwurf kurz schriftlich darlegen.

I. Verfassungsrechtliche Würdigung des Gesetzentwurfes

Es ist verfassungsrechtlich fraglich, ob der Gesetzgeber eine Regelung über das Intendantengehalt einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (mit diesem konkreten Inhalt) überhaupt treffen darf. Zwar steht dem Land die Gesetzgebungskompetenz zu (grundlegend dazu BVerfGE 12, 205 ff.). Gewisse Zweifel bestehen jedoch an der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regelung mit der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG.



Zwar fordert die Rundfunkfreiheit aufgrund ihres dienenden Charakters eine positive Ordnung, die sicherstellt, dass der Rundfunk ebenso wenig wie dem Staat einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird, sondern die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft insgesamt eine Rolle spielen. Das Grundrecht ist mithin in besonderer Weise dem Gesetzgeber zur Ausgestaltung überantwortet (BVerfGE 83, 238 [296]). Dem Gesetzgeber ist aber jegliche Einflussnahme auf den Rundfunk versagt, die mit den Schranken des Grundrechts unvereinbar ist. Diese Einschränkung resultiert aus den Grundsätzen der Staatsfreiheit und der Programmfreiheit der Veranstalter (BVerfGE 73, 118 [182 f.]).

1. Die Personalfrage als Teil der Programmfreiheit

Das geplante Vorhaben könnte in die Programmfreiheit des WDR in nicht zu rechtfertigender Weise eingreifen. Die Programmfreiheit schützt den WDR vor staatlicher Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Ausgestaltung des Programms. Hiervon umfasst ist ausdrücklich auch die Auswahl, Einstellung und Beschäftigung des Personals, von dem eben jene Programmgestaltung abhängt. Die Verpflichtung der Rundfunkanstalten, die personellen Voraussetzungen eines vielfältigen Programms zu schaffen und zu erhalten, verbindet sich – nach außen – mit dem Recht, frei von fremdem, insbesondere staatlichem Einfluss über die Auswahl, die Einstellung und die Beschäftigung von Rundfunkmitarbeitern zu bestimmen (BVerfGE 59, 231 [260]). Auch wenn die vorgeschlagene Regelung nicht unmittelbar in die Entscheidung für oder gegen einen Bewerber um die Position des Intendanten eingreift, so ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass sie den Entscheidungsspielraum mittelbar verkürzt. Denn die Gehaltsobergrenze kann zu einem Attraktivitätsverlust der Position führen, der wiederum zu einem eingeschränkten, eventuell auch weniger qualifizierten Bewerberkreis führt.

Darauf hat andeutungsweise auch SR-Intendant Grasmück in der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Saarländischen Medienrechts

– LTSL-Drs. 17/485. –

hingewiesen.

– S. dazu die Stellungnahme des SR zur Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum o.g. Gesetzentwurf, S. 10 f., abrufbar in einer Gesamtdatei mit Auszügen aus dem Ausschussprotokoll und anderen Stellungnahmen unter <https://www.landtag->



saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=69455&File-
Name=OEA_BKM17_029.pdf, dort S. 174 f. –

Jedoch begegnet die saarländische Regelung diesem denkbaren Einwand, in dem sie sich auf eine Soll-Vorschrift beschränkt (§ 16 VI 2 SR-Gesetz) und eine Abweichung von der Regelobergrenze ermöglicht (§ 16 VI 3 SR-Gesetz). Die Begründung des Gesetzentwurfs nennt als möglichen Grund für eine Überschreitung die anders nicht mögliche und für die Anstalt außerordentlich wichtige Gewinnung einer Fachkraft.

– LTSL-Drs. 17/485, S. 98. –

Jedenfalls diese Lösung ist verfassungsrechtlich unproblematisch.

– So auch *Holzner* in seiner Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum o.g. Gesetzentwurf, S. 6, abrufbar in einer Gesamtdatei mit Auszügen aus dem Ausschussprotokoll und anderen Stellungnahmen unter https://www.landtag-saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=69455&File-Name=OEA_BKM17_029.pdf, dort S. 201. –

2. Die Verhältnismäßigkeit der hier zu beurteilenden Regelung

Über die hier zu beurteilende feste Deckelung des Intendantengehalts lässt sich das nicht mit gleicher Sicherheit sagen. Entscheidend ist vielmehr, ob sich der durch sie bewirkte Eingriff in die Programmfreiheit rechtfertigen lässt. Dafür müsste die Regelung verhältnismäßig sein. Gerade daran aber sind Zweifel veranlasst.

Zwar ist das ausweislich der Entwurfsbegründung verfolgte Ziel, der abnehmenden Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung entgegenwirken zu wollen (vgl. LT-Drs. 18/9723, S. 5), legitim. Auch wird die Deckelung des Gehalts diesen Zweck (zumindest symbolisch) fördern, weshalb die Maßnahme geeignet sein mag.

Auch ihre Erforderlichkeit wird man bejahen können. Zwar lassen sich mit § 16 VI SR-Gesetz sowie § 41 I RBB-StV Normen finden, die mit weniger strikten Regelungen auf die Begrenzung des Gehaltsniveaus hinwirken wollen. Insofern aber lässt sich zumindest vertreten, dass diese Regelungen nicht ebenso wirksam sind wie die hier diskutierte, so dass der Verweis auf die Regelungen im Saarland und in Berlin/Brandenburg der Erforderlichkeit des NRW-Entwurfs nicht entgegensteht.

Jedoch stellen sich Fragen hinsichtlich der Angemessenheit der Regelung. Im Einzelnen:



a) Das Recht auf Wettbewerbsfähigkeit mit den Privaten

Dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk in der dualen Rundfunkordnung liegt (unter anderem) der Gedanke zugrunde, dass sich der publizistische Wettbewerb zwischen beiden anregend und belebend auf das inländische Gesamtangebot auswirken soll. Mit diesem Grundgedanken wäre es unvereinbar, dem privaten Rundfunk zwar die Aufgabe einer publizistischen Konkurrenz gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuzumessen, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk aber eine solche Konkurrenz gegenüber dem privaten zu versagen (BVerfGE 74, 297 [332]). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat dementsprechend ein Recht darauf, so ausgestattet zu sein, dass er wettbewerbsfähig mit den Privaten ist. Das Recht auf Wettbewerbsfähigkeit kann sich ebenso wenig wie die Programmfreiheit im Programminhalt erschöpfen.

– Dazu vertiefend *Libertus*, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, § 36 MStV Rn. 71 ff. –

Vielmehr muss es sich sinnvollerweise auch auf Personalfragen beziehen. Das bedeutet nicht, dass ein Intendant einer Rundfunkanstalt genauso viel verdienen können muss, wie er es in einer vergleichbaren Position im Privatsektor würde. Es ist durchaus beachtlich, dass die Rundfunkanstalten öffentlich-rechtlich organisiert sind. Mit dem Recht auf Wettbewerbsfähigkeit unvereinbar wäre erst eine Ausstattung des Intendantenpostens, die ein Werben um geeignete Kandidaten in Konkurrenz zu den privaten Rundfunkunternehmen unmöglich macht. Die hier vorgeschlagene Regelung deckelt das Intendantengehalt auf ein Jahresgehalt von aktuell 178.840,32 € jährlich (12 Monatsgehälter der Besoldungsgruppe B II i.H.v. 14.903,36 €, vgl. LT-Drs. 18/9514, Anhang 2). Ob dieses Gehalt noch konkurrenzfähig mit den Millionengehältern ist, die im Privatsektor an das Spitzenpersonal bezahlt werden, erscheint zumindest fraglich.

Diese Aussage mag zunächst erstaunen. Jedoch verdiente beispielsweise der Vorstandsvorsitzende von ProSiebenSat.1 Media SE *Bert Habets* im Jahr 2023 allein als Festvergütung 990.300,00 €. Hinzu kamen Boni, sodass sich das Gesamtgehalt auf über 2,5 Mio. € belief.

– Vgl. Geschäftsbericht 2023 von ProSiebenSat.1 Media SE, abrufbar unter <https://www.boersengefluester.de/wp-content/uploads/assets/annuals/2023/PSM777.pdf> S.104, letzter Abruf am 18.10.2024. –



Selbst bei hoher innerer Motivation eines Kandidaten für die Intendantenposition ist ein Gehaltsunterschied in dieser Höhe – auch unter isolierter Betrachtung des Grundgehalts – mutmaßlich nicht ganz irrelevant für die Entscheidung über eine Bewerbung.

b) Die Rechtsposition des Intendanten als „befristeter Arbeitnehmer“

Der Gesetzentwurf sieht eine Gestaltung des Intendantengehalts analog zur Landesbesoldungsordnung B vor. Dieser Referenzpunkt erscheint zwar insofern schlüssig, als die Rundfunkanstalten wie der WDR öffentlich-rechtlich organisiert sind und Gehälter aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die rechtliche Stellung des Intendanten unterscheidet sich jedoch in einigen Punkten von der eines Beamten, was womöglich auch gehaltstechnisch berücksichtigt werden muss.

Der Intendant ist nur befristet für den WDR tätig, seine Amtszeit ist – vorbehaltlich einer Wiederwahl – grundsätzlich auf sechs Jahre begrenzt (vgl. § 24 I WDR-Gesetz). Er schließt für diese Zeit seinen Dienstvertrag mit dem Verwaltungsrat im Namen des WDR ab (vgl. § 21 II Nr. 2 und 3 WDR-Gesetz). Eine Kündigung vor Ablauf der sechsjährigen Amtszeit ist nach Abberufung durch den Rundfunkrat möglich (vgl. §§ 24 II S. 1, 26 WDR-Gesetz). Seine rechtliche Stellung entspricht dem Grunde nach also eher der eines – wenn auch in leitender Funktion tätigen – befristeten Arbeitnehmers als der eines Beamten. Der Intendant erhält im Gegensatz zu „normalen“ Beamten keine Bezüge auf Lebenszeit. Eine realistische Einschätzung der Höhe seines Gehalts muss daher berücksichtigen, dass er ggfs. – je nach Vertragsgestaltung und vorangegangener Betriebszugehörigkeit – zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf seine Altersversorgung leisten muss. Anders als bei Beamten fallen bei ihm zudem Sozialabgaben an. Diese Umstände wird man bei der Bewertung bzw. Gestaltung des Intendantengehalts berücksichtigen müssen.

– So auch die Einschätzung der KEF, vgl. 24. KEF-Bericht, S. 80, Tz. 160, abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/kef/Dateien/Berichte/24._KEF-Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Anders formuliert: Unterstellt man, dass der Verantwortungsumfang des Intendanten dem eines Beamten in der Besoldungsgruppe B II entspricht, so müsste sein Gehalt diese Bezüge gleichwohl überschreiten, um seiner arbeitsrechtlichen Stellung Rechnung zu tragen. Ob eine solch flexiblere Gehaltsgestaltung durch das Wort „analog“ im vorliegenden Gesetzentwurf gemeint sein soll, lässt sich der Entwurfsbegründung nicht entnehmen.

– Regelungen zum Intendantengehalt in anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tragen – sofern sie



überhaupt existieren – diesen Umständen insofern Rechnung, als sie keine starren Obergrenzen für das Intendantengehalt vorsehen. Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg sieht § 41 I 3 RBB-StV ein „Äquivalent“ zur Besoldungsgruppe B 11 im Land Berlin vor, das es gerade ermöglichen soll, Besonderheiten bei Sozialleistungen oder bei der Altersversorgung zu berücksichtigen (vgl. auch Begründung zum rbb-Staatsvertrag, AGH Berlin-Drs. 19/1311, S. 91, abrufbar unter <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-1311.pdf>, letzter Abruf am 14.10.2024). Für das Intendantengehalt im Saarländischen Rundfunk sieht § 16 VI SR-Gesetz eine Orientierung an der Besoldungsgruppe R 10 des Bundes vor, die jedoch mit Begründung des Verwaltungsrates überschritten werden darf. Auch hier wird unter anderem auf Besonderheiten bei Sozialleistungen oder der Altersversorgung verwiesen (vgl. LTSL-Drs. 17/485, S. 98, abrufbar unter https://www.landtag-saar.de/File.ashx?FileId=68364&FileName=Gsl7_0485.pdf&directDL=false, letzter Abruf am 14.10.2024). –

Ob die Besoldungsgruppe B 11 überhaupt als Referenzpunkt für das Intendantengehalt geeignet ist, ist weniger eine rechtliche als vielmehr eine politische Frage. Ein Vergleich des üblichen Verantwortungsumfanges bzgl. Haushaltsvolumen und Personal zwischen WDR-Intendant einerseits und Beamten, die der in Rede stehenden Besoldungsgruppe zugeordnet sind, andererseits kann nur Anhaltspunkte für diese Bewertung liefern.

Die Bezüge der Besoldungsgruppe B 11 werden in Nordrhein-Westfalen aktuell dem Ministerpräsidenten und den Landesministern gezahlt, allerdings jeweils um ein Drittel bzw. um ein Fünftel erhöht (vgl. § 7 I lit. a LMinG NRW). Ansonsten sind der Besoldungsgruppe B 11 aktuell keine Ämter (im beamtenrechtlichen Sinne) zugeordnet (vgl. § 22 I LBesG NRW i.V.m. Anlage 2: Landesbesoldungsordnung B). In die Besoldungsgruppe B 10 fallen u.a. der Chef der Staatskanzlei sowie die Staatssekretäre. Im Jahr 2024 verfügte die Staatskanzlei NRW über ein Haushaltsausgabenvolumen von rund 286 Mio. €.

– Haushaltsplan 2024, grafische Darstellung, abrufbar unter <https://www.haushalt.fm.nrw.de/grafik/index.php?type=2>, letzter Abruf am 14.10.2024). –

Die Aufwendungen des WDR betragen im Jahr 2023 mehr als das fünf-fache dieses Betrages (ca. 1.550 Mio. €).



– WDR-Geschäftsbericht 2023, S. 49, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/profil/geschaeftsbericht-2023-104.pdf>, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Bei der Bemessung eines angemessenen Gehalts sind neben Haushaltsvolumen und Personalverantwortung freilich auch weitere Faktoren zu berücksichtigen (z.B. politische Verantwortung, unternehmerische Risiken, individuelles Erfahrungsprofil des Bewerbers etc.), die hier nicht abschließend gewürdigt und gewichtet werden können. Der oben zumindest ansatzweise angestellte Vergleich zeigt zumindest, dass sich die Besoldungsgruppe B II als geeigneter Referenzpunkt für das Intendantengehalt nicht aufdrängt, dass sie als solcher aber auch nicht offensichtlich ungeeignet ist. Letztlich ist diese Bewertung – wie bereits erwähnt – zumindest vorrangig politischer Natur.

c) Keine tatsächliche Beitragswirksamkeit

Im Rahmen der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf – zumindest unmittelbar – keinen relevanten Effekt auf den Rundfunkbeitrag haben würde.

Das Grundgehalt des WDR-Intendanten Tom Buhrow betrug im Jahr 2023 rund 413 Tsd. €.

– WDR-Geschäftsbericht 2023, S. 81, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/profil/geschaeftsbericht-2023-104.pdf>, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Ein Cent des monatlichen Rundfunkbeitrages entspricht in der kommenden Beitragsperiode 2025–2028 voraussichtlich einem Ertrag von 18,951 Mio. € zugunsten der Rundfunkanstalten.

– 24. KEF-Bericht, S. 26, Tab. 4, abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/kef/Dateien/Berichte/24._KEF-Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024. –

Selbst wenn man hypothetisch und über den vorgelegten Entwurf weit hinausgehend von einer Reduktion des Intendantengehalts auf 0,00 € ausgehen wollte, so würde dies den monatlichen Rundfunkbeitrag rechnerisch bloß um 0,0002 € senken. Die Entlastung des einzelnen Beitragszahlers läge also nicht einmal im Cent-Bereich.

Freilich würde sich eine Senkung des Intendantengehalts voraussichtlich auf das gesamte Gehaltsgefüge des Spitzenpersonals im WDR auswirken. Derzeit erhalten die Direktoren des WDR im Schnitt pro Person bzw. Stelle (die Justiziarinnen des WDR teilen sich eine Vollzeitstelle) ein Grundgehalt von fast 250 Tsd. € pro Jahr, also mehr als das vom Gesetzentwurf vorgesehene Maximalgehalt für den Intendanten. Im



Falle der Absenkung des Intendantengehalts wäre also in der gesamten Geschäftsleitung mit einer relativen Senkung der Grundgehälter zu rechnen. Allerdings würde sich wohl auch diese Entwicklung nicht beitragsrelevant auswirken. Das Gesamtvolumen der aktuellen Jahresgehälter für die Geschäftsleitung des WDR (rund 1,57 Mio. €) entspricht ebenfalls nicht einmal ansatzweise einem Beitragscent pro Monat. Beitragswirksam wäre allenfalls eine Absenkung des Gehaltsniveaus insgesamt – wobei freilich nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Absenkung des Intendantengehalts insofern eine Art Initialzündung darstellt.

3. Fazit

Eine spürbare Entlastung der Beitragszahler ist durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs somit nicht zu erwarten. Allein die Symbolik der Deckelung des Intendantengehalts könnte womöglich einen positiven Effekt hinsichtlich der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen entfalten, der sich jedoch – zumindest aus einer rechtlichen Perspektive – nicht quantifizieren lässt. Ob dies allein ausreicht, den jedenfalls bestehenden Eingriff in die Programmfreiheit des WDR verfassungsrechtlich aufzuwiegen, ist fraglich, falls an einer strikten Obergrenze für das Intendantengehalt festgehalten wird.

II. Aktuelle Regelungen im Hinblick auf das Intendantengehalt

Der Dienstvertrag des Intendanten, in dem auch sein Gehalt vereinbart wird, wird durch den Verwaltungsrat des WDR geschlossen (vgl. § 21 II Nr. 2 und 3 WDR-Gesetz). Dieser ist jedoch bereits nach aktueller Rechtslage nicht vollkommen frei bei der Verhandlung der Vergütung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden, die auch in Gehaltsverhandlungen mit außertariflich Beschäftigten (also v.a. Intendant und Direktoren) zu berücksichtigen sind (vgl. § 36 I MStV, für den WDR konkret auch § 39 II 1 WDR-Gesetz). Der Verwaltungsrat kann also nicht uferlos oder willkürlich in den Gehaltsverhandlungen vorgehen. (Die Bindung des Verwaltungsrates als Gremium an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich explizit zudem aus § 31 III MStV). Begutachtet und überprüft wird die Einhaltung der o.g. Grundsätze gem. § 3 I 2 RFinStV für alle Anstalten durch die KEF.

Der KEF steht es zu, im Rahmen ihrer Prüfung das Vergütungsniveau von außertariflich Beschäftigten der Anstalten anhand der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewerten. Schätzt sie das



Vergütungsniveau als zu hoch ein, kann sie den Finanzbedarf der Anstalten – freilich nur mit Wirkung für die Zukunft – entsprechend kürzen.

– Dies hat die KEF bezogen auf das allgemeine Vergütungsniveau des Personals der Anstalten unter Zuhilfenahme externer Gutachter in der Vergangenheit schon getan (vgl. 22. KEF-Bericht, S. 121 ff., insb. Tz. 168, abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22._Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024). –

Im aktuellen 24. Bericht findet sich deshalb eine Stellungnahme der KEF zum Vergütungsniveau der Führungskräfte in den Anstalten. Die Kommission bewertet an dieser Stelle zwar nicht die Angemessenheit einzelner (Intendanten-)Gehälter.

– Dies ist auch nicht Aufgabe der KEF. Sie hat im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die Programmautonomie zu achten. Hinsichtlich einzelner Programm- (und wohl auch Personal-)entscheidungen obliegt die Einschätzungsprerogative grundsätzlich den Anstalten selbst. Näher zum Prüfauftrag der KEF vgl. *Goerlich/Zimmermann*, in: *Binder/Vesting, Rundfunkrecht*, 5. Aufl. 2024, § 3 RFinStV Rn. 1 ff. –

Wohl aber hält sie es für erforderlich, Hinweise zur Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vergütung der Führungskräfte im Allgemeinen zu geben. Mit Blick auf die Zukunft fordert die KEF, dass sich das Vergütungsniveau der Führungskräfte „grundsätzlich am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen“ orientieren sollte. Verträge sollten grundsätzlich „ohne jedwede Pensionszusage“ abgeschlossen werden. „Eine Mischung von Vertragskomponenten aus dem privatwirtschaftlichen Wettbewerbsbereich mit Elementen der Beamtenbesoldung oder Beamtenversorgung sollte unterbleiben.“ Soweit jedoch bei der Vergütung Bezug auf Besoldungsgruppen genommen wird, „ist der Gegenwart beamtenrechtlicher Versorgungszusagen zu berücksichtigen“, der „üblicherweise mit bis zu 30 % der Bruttobesoldung“ veranschlagt wird.

– S. für diese sowie alle weiteren Empfehlungen zum Gehaltsniveau der Führungskräfte 24. KEF-Bericht, S. 78 ff., abrufbar unter https://kef-online.de/fileadmin/kef/Dateien/Berichte/24._KEF-Bericht.pdf, letzter Abruf am 14.10.2024. –



Diese Empfehlungen der KEF, die aus ihrem Prüf- und Kontrollauftrag resultieren, erweisen sich freilich nicht als gleich effektiv zur Begrenzung der Bezahlung wie eine konkrete verbindliche Deckelung des Intendantengehalts im WDR-Gesetz. Sie schließen eine solche auch nicht aus. Der Prüfauftrag der KEF ist als staatsvertragliche Regelung zwischen den Bundesländern im RFinStV Teil des nordrhein-westfälischen Landesrechts, genau wie das WDR-Gesetz.

– Zum Geltungsrang der den Rundfunk bzw. die Medien betreffenden intraföderalen Staatsverträge vgl. *Lindner*, in: *Stern/Sodan/Möstl*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. 2022, § 16 Rn. 182; *Gundel*, in: *Bornemann/Erdemir*, *Jugendmedienschutz-Staatsvertrag*, 2. Aufl. 2021, § 26 JMStV Rn. 15 f. –

Somit sperrt der Prüfauftrag auch nicht eine – im Übrigen speziellere – Regelung zur Deckelung des Intendantengehalts auf derselben rechtlichen Ebene. Diese Regelung ist aber ihrerseits isoliert auf ihre Vereinbarkeit mit der Rundfunkfreiheit zu prüfen.

– S. dazu die detaillierte Darstellung unter I. –

III. Fazit

Der Gesetzentwurf begegnet zum einen aufgrund seiner Eingriffstiefe verfassungsrechtlichen Bedenken und weist ferner keinen unmittelbaren Effekt auf die Höhe des Rundfunkbeitrags auf. Im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit und die daraus abgeleitete Programmfreiheit erscheint insbesondere die strenge Deckelung des Intendantengehalts als nicht unerheblicher Eingriff. Diesem steht keine Beitragssenkung gegenüber, sondern allenfalls die Hoffnung auf eine Steigerung der Akzeptanz, von der sich zumindest nicht sicher sagen lässt, ob sie den Eingriff aufzuwiegen vermag.

Eine gesetzliche Orientierungsgröße für das Intendantengehalt, die den Anstalten weiterhin einen – womöglich begründungsbedürftigen – Gestaltungsspielraum überlässt, ließe sich dagegen wohl verfassungsrechtlich bedenkenlos umsetzen und dürfte einen ähnlichen Effekt erzielen. Ob sich diese Orientierungsgröße nach der Landesbesoldungsordnung B richten muss oder ob auch andere Referenzpunkte denkbar sind, ist letztlich eine politische Frage. Zu beachten ist jedoch, dass die Stellung des Intendanten mit der eines Spitzenbeamten nur bedingt vergleichbar ist. Die KEF empfiehlt aus diesem Grund – nachvollziehbar – eine Orientierung am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors unter Einschluss vergleichbarer öffentlicher Unternehmen.



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Bisherige mittelbare Mechanismen zur Regulierung des Intendanten-
gehalts – namentlich die Bedarfsprüfung der KEF – stehen einer spe-
ziellen Regelung zum Intendantengehalt im WDR-Gesetz nicht entge-
gen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Dr. h.c. Christian von Coelln)